

Entsch.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 292/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Dr. Fritz R. [REDACTED],
[REDACTED] D., R. [REDACTED]straße [REDACTED],
2. Dr. Susan K. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
[REDACTED], C. [REDACTED]street, B. [REDACTED], H. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in
Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 25. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter ist überzeugt, daß der Versterbene sein Geschäft als Textilvertreter in Breslau bis zu seiner Vertreibung als Deutscher nicht veräußert hätte, wenn er es nicht 1937 aus rassistischen Gründen hätte aufgeben müssen. Dafür spreche bei Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung die "größte Wahrscheinlichkeit". Da § 9 Abs. 5 BGG nicht Sicherheit fordert, sondern an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit (BGH RsW 1971, 82 Nr. 22), reicht die praktische Gewißheit des Tatrichters aus.

- 3 -

15.1

Die Beschwerde alsverreicht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Solange der Tatrichter Anhaltspunkte dafür findet, daß ohne die Verfolgung nicht der gleiche Schaden eingetreten wäre, wie ihn die Verfolgung herbeigeführt hat, fehlt die in § 9 Abs. 3 BGG vorausgesetzte praktische Gewißheit. Nur ein konkreter, sich aus dem individuellen Sachverhalt ergebender Anhalt hindert aber die erforderliche Feststellung. Es genügt nicht, wie die Beschwerde meint, daß gewisse Umstände abstrakt geeignet sind, je nach Lage des Falles einen Anhalt für eine bestimmte Entwicklung abzugeben. Im vorliegenden Falle bedeuten das Lebensalter des Verfolgten, der Abschluß der Berufsausbildung seiner Kinder und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung nach tatrichterlicher Überzeugung eben keinen Anhalt dafür, daß der Verfolgte sein Geschäft veräußert hätte. Das Berufungsurteil weicht in dieser Hinsicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Die Beschwerde wendet sich vielmehr im Ergebnis gegen die Würdigung des konkreten Sachverhalts durch den Tatrichter.



- 4 -

Auf die Hilfsbegründung des Berufungsurteils und die
dagegen bestehenden Bedenken kommt es nicht an.

Mai

von der Mühlen